

Teilnahmebedingungen

Für das Wättchen-EnergieSparbuch-Programm der LINZ STROM Vertrieb GmbH & Co KG, nachfolgend kurz „LINZ STROM Vertrieb“ genannt.

§ 1 Zweck

Zweck dieser Vereinbarung ist es, Kunden die Möglichkeit zu bieten, ein Energieguthaben anzusparen, das primär einem Nachkommen des Kunden – in der Folge kurz „EnergieSparer“ genannt – bei Erreichen der Volljährigkeit zugutekommen soll (§ 4).

§ 2 Eröffnung des EnergieSparbuchs, Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Haushaltskunden von LINZ STROM Vertrieb, die einen aufrechten Energieliefervertrag mit LINZ STROM Vertrieb haben, in der Folge kurz „Anmelder“ genannt. Die Teilnahme am „EnergieSparbuch“ ist freiwillig und kostenlos. Der Antrag auf Eröffnung des EnergieSparbuchs ist ausschließlich mittels des hierfür bestimmten Antragsformulars (Anmeldekarte oder Online-Formular) zu stellen. LINZ STROM Vertrieb behält sich vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Nachweis der Geburt erfolgt durch Vorlage der vollständig ausgefüllten Anmeldekarte, auf der vom zuständigen Gemeindeamt mit Stempel und Unterschrift die Richtigkeit der Geburtsdaten des EnergieSparers bestätigt wurden, oder durch Übermittlung einer Kopie der Meldebestätigung des Kindes. Zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung für das Wättchen-EnergieSparbuch darf Ihr Kind maximal ein Jahr alt sein. Bei Ausfüllen des Online-Formulars erfolgt der Nachweis der Geburt per Hochladen der Meldebestätigung des Kindes.

§ 3 Energieguthaben, Sparleistungen

Die rechnerische Basis im Rahmen dieser Aktion sind „Wättchen“ (*), die auf dem EnergieSparbuch verbucht werden. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des EnergieSparers werden – solange ein aufrechter Energieliefervertrag zwischen LINZ STROM Vertrieb und dem Anmelder besteht – auf das EnergieSparbuch jährlich jeweils zum Geburtstag des EnergieSparers 100 Wättchen (*) gutgeschrieben. Als Basis gilt das hinterlegte Vertragskonto des Anmelders. Falls mehrere Vertragskonten des Anmelders zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, wird jenes herangezogen, welches der Anmelder hierzu angibt. Es erfolgt keine Verzinsung des angesparten Guthabens. Das Energieguthaben kann ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen angeführten Bedingungen und Zwecken eingelöst und verwendet werden. Es ist nicht übertragbar und kann nicht in Bargeld umgerechnet und ausbezahlt werden. Einmal jährlich erfolgt eine Information über das aktuelle Energieguthaben.

(*) Ein Wättchen entspricht einer Kilowattstunde (kWh) Strom.

§ 4 Einlösen des Energieguthabens

Das Energieguthaben wird innerhalb eines Jahres, nachdem der EnergieSparer das 18. Lebensjahr vollendet hat, automatisch auf der Energierechnung des Anmelders gutgeschrieben (Einlösezeitpunkt). Ein Wättchen entspricht einer kWh multipliziert mit dem aktuellen Energiearbeitspreis jenes Preismodelles, welches zum Einlösezeitpunkt mit dem Anmelder vereinbart ist. Alternativ kann auf Wunsch des Anmelders das Guthaben auf der Energierechnung des EnergieSparers gutgeschrieben werden. Grundlage hierfür ist ein aufrechter Energieliefervertrag des EnergieSparers mit LINZ STROM Vertrieb zum Zeitpunkt des Übertrages.

LINZ AG
STROM

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

1. Das EnergieSparbuch-Programm gilt auf unbestimmte Zeit. LINZ STROM Vertrieb ist jedoch berechtigt, das Programm unter Einhaltung einer viermonatigen Frist gänzlich aufzulassen. Von einer Auflassung wird der Anmelder schriftlich verständigt.
2. Die EnergieSparbuch-Aktion endet zu jenem Zeitpunkt, an dem der zwischen LINZ STROM Vertrieb und dem Anmelder bestehende Energieliefervertrag wegfällt.
3. Sofern nach Umzügen oder sonstigen Änderungen des Vertragskontos wieder oder weiterhin ein Energieliefervertrag mit LINZ STROM Vertrieb besteht, hat der Anmelder dies innerhalb von 6 Monaten LINZ STROM Vertrieb mitzuteilen, sodass das Guthaben übertragen werden kann. Falls dies nicht fristgerecht erfolgt erlischt das Guthaben ersatzlos.
4. Der Anmelder kann die Teilnahme an der EnergieSparbuch-Aktion jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Seitens LINZ STROM Vertrieb kann eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu jedem Monatsletzten erfolgen.

§ 6 Ruhen und Verfall des Energieguthabens

1. Sollte der zwischen LINZ STROM Vertrieb und dem Anmelder bestehende Energieliefervertrag wegfallen (§ 5 Z. 2), so verfällt automatisch das gesamte Energieguthaben. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.
2. Endet die EnergieSparbuch-Aktion durch vorzeitige Kündigung gemäß § 5 Z. 4, so kann der Anmelder das bisher ersparte Energieguthaben binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Wirksamwerden der Kündigung, bei sonstigem ersatzlosen Verfall einlösen (§ 4).
3. Lässt LINZ STROM Vertrieb das EnergieSparbuch-Programm gemäß § 5 Z. 1 gänzlich auf, so kann das bisher angesparte Energieguthaben binnen sechs Monaten ab Beendigung der Aktion vom EnergieSparer bzw. vom Anmelder (§ 4) eingelöst werden. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Beendigung verfällt das angesparte Guthaben. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 7 Rechtsnachfolger

Sämtliche Rechte und Pflichten des Anmelders (z. B. Einlöseberechtigung gemäß § 4) aus dem EnergieSparbuch-Programm gehen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger über, sofern dieser den zwischen dem Anmelder und LINZ STROM Vertrieb bestehenden Energieliefervertrag übernimmt und LINZ STROM Vertrieb der Vertragsübernahme zustimmt.

§ 8 Benachrichtigungen

Verständigungen – insbesondere Benachrichtigungen über die Auflassung der EnergieSparbuch-Aktion (§ 5 Z. 1) oder den drohenden Verfall des Energieguthabens (§ 6 Z. 1) – erfolgen bis zur Volljährigkeit des EnergieSparers an den Anmelder. Sollte LINZ STROM Vertrieb ein allfälliger Wechsel der Anschrift (Änderung der Brief- oder E-Mail-Adresse) des Anmelders bzw. EnergieSparers nicht bekannt gegeben worden sein, kann LINZ STROM Vertrieb Verständigungen rechtswirksam auch an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift (Brief- oder E-Mail-Adresse) vornehmen.

§ 9 Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart, sofern § 14 KSchG nicht entgegensteht.

§ 10 Änderung

Für den Anmelder geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen der Teilnahmebedingungen dürfen von LINZ STROM Vertrieb jederzeit vorgenommen werden. Sonstige Änderungen werden dem Anmelder schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung der Änderung widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruches wird LINZ STROM Vertrieb die Vereinbarung für das EnergieSparbuch-Programm gem. § 5 Pkt. 4 aufkündigen.

LINZ AG
STROM